

Politische Rechte des Volkes der Stadt Schaffhausen – Ein Leitfaden

Welche Volksrechte gibt es?

Die Verfassung der Stadt Schaffhausen sieht drei Möglichkeiten vor, wie sich seine stimmberechtigte Bevölkerung aktiv in das politische Geschehen einbringen bzw. gesellschaftspolitische Anliegen aktiv anstossen kann:

- **Die Volksinitiative (Art. 12 Stadtverfassung)**

600 Stimmberechtigte der Stadt Schaffhausen können mit einer Volksinitiative ein Begehren auf Revision der Stadtverfassung, Erlass/Änderung/Aufhebung einer Verordnung des Grossen Stadtrates oder Übernahme einer neuen Gemeindeaufgabe stellen.

- **Die Volksmotion (Art. 13 Stadtverfassung, Art. 55 f. GO-GSR)**

100 Stimmberechtigte der Stadt Schaffhausen können eine schriftlich begründete Volksmotion einreichen. Eine erheblich erklärte Motion verpflichtet den Stadtrat eine Vorlage zu erarbeiten über die Teil-/Totalrevision der Stadtverfassung, den Erlass/die Änderung/Ergänzung einer Verordnung oder andere, in die Zuständigkeit des Grossen Stadtrates fallende Beschlüsse. Über die Erheblicherklärung der Volksmotion entscheidet der Grosse Stadtrat.

- **Das Volkspostulat (Art. 13a Stadtverfassung, Art. 56 f. GO-GSR)**

100 Stimmberechtigte der Stadt Schaffhausen können ein schriftlich begründetes Volkspostulat einreichen. Ein überwiesenes Postulat beauftragt den Stadtrat lediglich zu prüfen und zu berichten, ob ein Entwurf zu einem Erlass vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen sei. Es kann auch ein Bericht über einen anderen in den Aufgabenkreis der Stadt fallenden Gegenstand verlangt werden. Über die Überweisung an den Stadtrat entscheidet wiederum der Grosse Stadtrat.

Wann setze ich welches Instrument ein?

Über eine **Volksinitiative** muss letztlich die Stimmbevölkerung der Stadt Schaffhausen abstimmen. Das ist ihr Vorteil (hohe Legitimation), aber auch ihr Nachteil (Schwerfälligkeit). Je nachdem wie breit das Anliegen der Initiative in der Bevölkerung Zustimmung findet, sind dadurch seine Erfolgsaussichten sehr hoch oder sehr niedrig. Mit 600 Stimmberechtigten ist die Anfangshürde im Vergleich zur Volksmotion und Volkspostulat sechsmal höher. Gemessen an der städtischen Gesamtbevölkerung sowie der Anzahl Stimmberechtigter kann diese Hürde dennoch als moderat bezeichnet werden.

Die **Volksmotion** hat zwingend eine Vorlage des Stadtrats ans Parlament zur Folge. Sie kann sich ausschliesslich auf die Änderung der Stadtverfassung bzw. einer Verordnung beziehen oder andere, in die Zuständigkeit des Parlaments fallende Beschlüsse zum Inhalt haben.

Im Vergleich dazu enthält das **Volkspostulat** bloss einen Prüfauftrag, jedoch keine konkreten Massnahmen. Dafür ist das Postulat weiter gefasst: Der ganze Aufgabenkreis der Stadt, nicht nur der Zuständigkeitsbereich des Grossen Stadtrates, können Gegenstand eines Volkspostulats bilden. Neben der Prüfung gesetzgeberischer Notwendigkeiten kann das Postulat auch den Prüfauftrag enthalten, ob eine konkrete Massnahme zu treffen ist. Das Volkspostulat dient der Überprüfung einer Sache im Auftrag des Volkes.

Die Motion ist ein klarer und unabänderlicher Auftrag. Das Postulat prüft (umfangreicher) ein Anliegen. Aber: Bei der Prüfung des Postulats kann der Stadtrat zum Ergebnis kommen, dass kein Handlungsbedarf besteht.

Beispiele:

Volksinitiative	Schaffhausen an den Rhein Bootsliegeplätze fifty-fifty
Volksmotion	Chind id Badi! - Gratis Eintritt in Freibäder für Kinder und Jugendliche! Wasserturm vor dem Abriss retten
Volkspostulat	Erst seit dem 1. Januar 2026 in Kraft; noch keine Beispiele Idee: Prüfauftrag an Stadtrat

Rechtsgrundlagen:

- Stadtverfassung vom 25. September 2011, RSS 100.1
- Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats von Schaffhausen vom 9. Dezember 2008 (GO-GSR), RSS 110.1